

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1962	Nummer 23
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	12. 2. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gebührenrechtliche Behandlung gewerblicher oder ähnlicher Anlagen; hier: Gebührenfreiheit für die Erteilung einer Genehmigung oder Erlaubnis	418
203020	7. 2. 1962	RdErl. d. Innenministers Dienstzeit der Beamten	418
20310	7. 2. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Anschlußtarifverträge	418
203302	7. 2. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 6. Juli 1961 über die Nachdienstentschädigung an Angestellte gemäß § 33 Abs. 5 und 6 BAT; hier: Anschlußtarifverträge	419
233	8. 2. 1962	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gleitklauseln in Bauverträgen	419
2376	31. 1. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zinszuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues	419
764	6. 2. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Schiffsbeleihungsgrundsätze	420
7815	7. 2. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren; hier: Vergütung für die nach § 99 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes beauftragte Stelle oder Person	422
8053	9. 2. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Kernstrahlungsmeßgeräte bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern	423

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
23. 1. 1962	Innenminister Bek. — Öffentliche Sammlung Lokalkomitee des 79. Deutschen Katholikentages e. V. Hannover	423
	Finanzminister	
7. 2. 1962	RdErl. — Richtlinien für die Veräußerung von Liegenschaften des Landes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues	423
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
13. 2. 1962	Bek. — Vermessungspunktanweisung II vom 1. Oktober 1960	425

I.

2011

Gebührenrechtliche Behandlung gewerblicher oder ähnlicher Anlagen; hier: Gebührenfreiheit für die Erteilung einer Genehmigung oder ErlaubnisRdErl. d. Arbeits- und Sozialministers III B 1 — 8022.8
(III 9:62) v. 12. 2. 1962

Durch die am 1. Januar 1962 in Kraft getretene Verwaltungsgebührenordnung (VwGebO) vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) sind die Tatbestände, für die in der bisherigen Gebührenordnung Gebührenfreiheit vorgesehen war, teilweise geändert worden. Mit Rücksicht auf diese Änderung ist bei der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, des Atomgesetzes und der Ersten Strahlenschutzverordnung für genehmigungs- oder erlaubnispflichtige Anlagen oder Handlungen (Gebührentarif-Nr. 2, 10, 22, 27, 30, 32, 33 und 49) nunmehr folgendes zu beachten:

1. Nach § 3 Nr. 1 VwGebO sind Amtshandlungen, die das Land, die Gemeinden oder Gemeindeverbände veranlassen, gebührenfrei, sofern sie nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.
 - 1.1 Unter wirtschaftlichen Unternehmen in diesem Sinne versteht man jede wirtschaftliche Betätigung, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden wird auf § 69 der Gemeindeordnung verwiesen. Unter § 16 Abs. 1 GewO fallende gewerbliche Anlagen (vgl. Nr. 1 des gem. RdErl. vom 23. 10. 1961 — SMBl. 7130 —) sind stets wirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 1 VwGebO. Hinsichtlich dieser Anlagen besteht also keine Gebührenfreiheit.
 - 1.2 Nach § 3 Nr. 1 VwGebO sind dagegen gebührenfrei Entscheidungen, die sich auf Anlagen beziehen, die nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung betrieben werden, also keine wirtschaftlichen Unternehmen sind, auch wenn sie im Rahmen „wirtschaftlicher Unternehmungen“ im Sinne der §§ 16 Abs. 2, 24 Abs. 2 GewO Verwendung finden und daher einer Genehmigung bzw. Erlaubnis bedürfen (vgl. Nr. 2 des gem. RdErl. vom 23. 10. 1961 — SMBl. 7130 —).
2. Neben § 3 VwGebO ist § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS NW S. 6) zu berücksichtigen, wonach Amtshandlungen gebührenfrei sind, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen. Durch diese Bestimmung können diejenigen Einrichtungen berücksichtigt werden, die zwar nicht dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gehören, die aber öffentliche Aufgaben erfüllen. Hierzu zählen z. B. staatlich anerkannte Privatschulen, freie gemeinnützige Krankenanstalten, nichtstaatliche wissenschaftliche Einrichtungen usw. Je nach der Funktion, die die genehmigungsbedürftige oder erlaubnispflichtige Anlage oder Handlung für die genannten Einrichtungen haben soll, lassen sich folgende Unterscheidungen treffen:
 - 2.1 Die genehmigungsbedürftige Anlage oder Handlung kann unmittelbar der Durchführung der öffentlichen oder gemeinnützigen Aufgaben dienen. Erwähnt sei beispielsweise die Verwendung radioaktiver Stoffe für Unterrichtszwecke in Schulen oder für Zwecke der Heilkunde in Krankenanstalten oder für Zwecke der Forschung und Lehre in wissenschaftlichen Einrichtungen.
 - 2.2 Die genehmigungsbedürftige Anlage oder Handlung kann nur der Gewährleistung des Allgemeinbetriebs der Einrichtung dienen. Hingewiesen sei beispielsweise auf die Errichtung eines Dampfkessels für eine Schulheizung oder auf den Betrieb einer Feuermeldeanlage mit radioaktiven Stoffen (Ionisationsfeuermelder) in einer Krankenanstalt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister vertrete ich die Auffassung, daß Gebührenfreiheit gemäß § 1

Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren in den unter 2.1 genannten Fällen anzunehmen ist.

In den unter Nr. 2.2 genannten Fällen ist dagegen eine Gebührenfreiheit auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren nicht gegeben, da es an dem Merkmal der unmittelbaren Förderung öffentlicher Interessen fehlt. Es besteht aber auch in diesen Fällen die Möglichkeit, den gemeinnützigen Charakter der Einrichtung durch eine Gebührenermäßigung nach § 4 VwGebO zu berücksichtigen.

3. Mein Runderlaß vom 12. 5. 1961 — SMBl. 2011 — wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1962 S. 418.

203020

Dienstleid der BeamtenRdErl. d. Innenministers v. 7. 2. 1962 —
II A 1 — 25.28 — 173:62

Dem RdErl. d. 8. 9. 1950 (SMBl. NW. 203020) wird folgender Absatz angefügt.

„Die Beamten und Richter haben ferner eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

„Ich gehörte und gehöre keiner Vereinigung oder Organisation an, von der ich weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nach ihrer Tätigkeit und ihren Zielen die freiheitliche demokratische Grundordnung untergräbt oder sonstige verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Ich bin auch für eine solche Vereinigung oder Organisation nicht tätig oder tätig gewesen.“

Die schriftliche Erklärung ist zu den Personalakten zu nehmen.“

Ich bitte, die vorstehende Erklärung unverzüglich von allen Beamten und Richtern des Landes abgeben zu lassen.

An alle Behörden, Einrichtungen und Gerichte des Landes.

— MBl. NW. 1962 S. 418.

20310

**Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;
hier: Anschlußtarifverträge**Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 221:IV:62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14:36 — 15041:62 —
v. 7. 2. 1962

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat zu dem obengenannten Tarifvertrag folgende Anschlußtarifverträge geschlossen:

- a) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter e.V. am 30. 11. 1961 und
- b) mit dem Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen am 2. 1. 1962.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der am 23. 2. 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In der Durchführung des Bezugserlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 418.

203302

**Tarifvertrag vom 6. Juli 1961
über die Nachtdienstentschädigung
an Angestellte gemäß § 33 Abs. 5 und 6 BAT;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 222 IV 62
u. d. Innenministers — II A 2 — 26.17 — 15040:62 —
v. 7. 2. 1962

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat zu dem obengenannten Tarifvertrag folgende Anschlußtarifverträge geschlossen:

- a) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter e. V. am 30. 11. 1961 und
- b) mit dem Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen am 2. 1. 1962.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der am 6. Juli 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. 8. 1961 (SMBI. NW. 203302)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1962 S. 419.

233

Gleitklauseln in Bauverträgen

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten V A 2 — 38.212 — 405 61, d. Finanzministers 0 6086 — 3855 — II C 7 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten II B 3 — 2472:52 v. 8. 2. 1962.

Der gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau, d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 5. 1953 (MBI. NW. S. 725) i. d. F. v. 31. 8. 1959 (SMBI. NW. 233) ist künftig mit folgenden Änderungen anzuwenden.

Abs. 5: Das Wort „künftig“ wird gestrichen.

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die auf dem Gebiet des Straßen- und Brückenbaues getroffenen Regelungen über Preisvorbehalte werden durch diesen gem. RdErl. nicht berührt.“

Abs. 7 fällt weg.

Richtlinien

Ziff. 8, Satz 1: Das Wort „wenn“ wird durch das Wort „soweit“ ersetzt.

Ziff. 15 erhält folgende Fassung:

„Auf die Lohnmehr- und -minderaufwendungen ist ein Zuschlag zur Deckung der lohngebundenen Kosten und der Umsatzsteuer zu gewähren. Lohngebundene Kosten in diesem Sinne sind gesetzliche soziale Aufwendungen:

Krankenkasse,
Renten-, Arbeitslosen-, Unfallversicherung,
Kindergeld,
Kosten der Schwerbeschädigtenbeschäftigung,
Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld;

tarifliche soziale Aufwendungen:

- a) in dem zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft beitragspflichtigen Bauhauptgewerbe:
Beiträge zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft

für Urlaub, Lohnausgleich und Zusatzversorgung, Feiertagsbezahlung ohne Weihnachtsfeiertage und Neujahrstage,
Ausfalltage;

- b) in dem zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft nicht beitragspflichtigen übrigen Baugewerbe:

Feiertagsbezahlung,
Urlaub,
Ausfalltage.“

Ziff. 16 erhält folgende Fassung:

„In den Ausschreibungsunterlagen ist festzulegen, daß die Höhe des Zuschlags für die Ziff. 15 genannten lohngebundenen Kosten und die Umsatzsteuer in den zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft beitragspflichtigen Baugewerbebezügen bis zu 40 v. H., in den übrigen Baugewerbebezügen bis zu 35 v. H. nicht nachgewiesen zu werden braucht und daß höhere Sätze nur anerkannt werden können, wenn sie auf Grund einer betrieblichen Kostenuntersuchung durch die Preisüberwachungsbehörde gerechtfertigt erscheinen. Es kann jedoch eine Erhöhung der genannten Sätze vereinbart werden, um folgende Aufwendungen dem betrieblichen Kostenanfall entsprechend abzugelten: Lohnsummensteuer, Haftpflichtversicherung, Organisationsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen.“

Auf die bereits in der Fassung vom 31. 8. 1959 vorgenommene Ergänzung der Ziff. 3 durch einen zweiten Absatz wird besonders hingewiesen. Er lautet:

„Die Vereinbarung von Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln ist grundsätzlich auf langfristige Verträge, d. h. auf Verträge mit einer Ausführungsdauer von wenigstens 9 Monaten zu beschränken. Ausnahmsweise können bei Verträgen mit einer Ausführungsdauer von 6 bis 9 Monaten — nur im Ausbauhandwerk auch unter 6 Monaten — Gleitklauseln vereinbart werden, sofern das mit vorbehaltlosen Festpreisen verbundene Wagnis dem Auftragnehmer nicht zuzumuten ist. Die Ausführungsdauer rechnet vom Tage der Angebotsabgabe an.“

— MBI. NW. 1962 S. 419.

2376

Zinszuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 1. 1962 —
III B 3 — 4.02:4.03 — Nr. 403:62

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat neue „Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur Finanzierung von gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen des Mittelstandes bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues“ vom 15. 12. 1961 herausgegeben. Diese Richtlinien sind im „Gemeinsamen Ministerialblatt“ Nr. 2 vom 17. 1. 1962 S. 18 veröffentlicht worden. Danach werden die Zuschüsse künftig nicht mehr über die Länder geleitet, sondern über die Zentralstellen, und zwar

1. die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —
für den Bereich der Sparkassen, öffentlichen Bausparkassen, Landesbanken und Girozentralen,
2. die Deutsche Genossenschaftskasse
für den Bereich der Kreditgenossenschaften (Volksbanken, Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehnskassen sowie der entsprechenden Zentralkassen),

3. die Lastenausgleichsbank
für alle übrigen Institute.

Der RdErl. vom 1. 4. 1959 wird damit mit der Maßgabe gegenstandslos, daß er nur noch für die Abwicklung der danach bewilligten Zinszuschüsse gilt.

Bezug: RdErl. v. 1. 4. 1959 — SMBl. NW. 2376 —

An die Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf

Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geför-
derten sozialen Wohnungsbau —,
Handwerkskammern
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 419.

764

Schiffsbeleihungsgrundsätze

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Ver-
kehr v. 6. 2. 1962 — II: A 2 183 — 44 — 7.62

Auf Grund der Bestimmung des § 20 Abs. 3 der Muster-
satzung für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen vom
1. April 1958 (GV. NW. 1958 S. 111) erlasse ich hiermit
für das Schiffsbeleihungsgeschäft — soweit es von ein-
zelnen Sparkassen betrieben werden darf — die anliegen-
den Schiffsbeleihungsgrundsätze.

Anlage

Zu den einzelnen Bestimmungen der Grundsätze treffe
ich nachstehende ergänzende Anordnungen:

1. In Schiffshypotheken dürfen nur 10% der Sparein-
lagen angelegt werden, und zwar innerhalb der durch
§ 20 Abs. 7 der Mustersatzung festgelegten Grenze.
2. Die Beleihung eines Schiffes oder Schiffsbauwerkes
soll im Einzelfall den Betrag von 350 000,— DM nicht
übersteigen. Bei höheren Beträgen ist meine Aus-
nahmegenehmigung einzuholen.
3. Der Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen für
Schiffsbauwerke darf nicht mehr als 10% des Ge-
samtbetrages der übrigen Schiffshypothekendarlehen
betragen. Überschreitungen dieses Satzes bedürfen
meiner Zustimmung.
4. Als Grundlage für die Wertermittlung kommt bei
Schiffen in erster Linie der Verkaufswert in Be-
tracht, wie dies auch in § 12 Abs. 1 Satz 2 des Ge-
setzes über Schiffspfandbriefbanken vom 8. 4. 1943
vorgeschrieben ist. Der Ertragswert eines Schiffes
bildet keinen geeigneten Ausgangspunkt für die
Schätzung des Wertes. Der Ertragswert kann daher
nur als Hilfwert mitberücksichtigt werden. Bei Neu-
bauten kann auch der Baupreis als Wertmaßstab mit-
verwendet werden, wenn er vom Sachverständigen
als angemessen anerkannt ist.
5. Bei einer Laufzeitverlängerung eines Darlehns für
Neubauten oder für einen Umbau, der einem Neubau
nahekommt, über 12 Jahre hinaus bis zu 15 Jahren
ist außer einem einstimmigen Beschluß des Kreditbe-
willigungsorgans der Sparkasse meine Genehmigung
erforderlich.
6. Wird der Beginn der Tilgung eines Darlehns für Neu-
bauten und diesen gleichzubehandelnde Umbauten
länger als ein Jahr hinausgeschoben, ist hierzu meine
Genehmigung einzuholen.

Die Schiffsbeleihungsgrundsätze werden im Ministe-
rialblatt des Landes veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-
mold, Düsseldorf, Köln, Münster.

Schiffsbeleihungsgrundsätze für Sparkassen

A. Allgemeine Voraussetzungen und Beschränkungen der Beleihung

(1) Beliehen werden dürfen nur Schiffe und Schiffsbau-
werke, die in einem Schiffs- oder Schiffsbau-
register innerhalb des Geltungsbereichs des Grundge-
setzes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen
sind. Schiffe sollen ihren Heimathafen (Heimatort), der
Reeder (Schiffseigner) seinen Wohnsitz oder eine ge-
werbliche Niederlassung im Geschäftsbereich der
Sparkasse haben. Die Schiffe müssen nach Bauart und
Ausrüstung den allgemeinen Sicherheits- und Unfall-
verhütungsvorschriften und den für ihren Verwen-
dungszweck geltenden Sondervorschriften entspre-
chen; dies ist durch die vorgeschriebenen Urkunden¹⁾
nachzuweisen. Seeschiffsbauwerke müssen unter Auf-
sicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft ge-
baut werden.

(2) Hölzerne Schiffe und Binnen-Fahrgastschiffe sollen
nur in Ausnahmefällen beliehen werden. Schiffe, von
denen bekannt ist, daß an ihnen Schiffsgläubigerrechte
(§§ 754 ff. HGB, 102 ff. BSchG) in nennenswertem Um-
fange bestehen, dürfen nicht beliehen werden.

(3) In Schiffshypotheken darf nur ein von der Auf-
sichtsbehörde für die einzelne Sparkasse festzusetzender
Hundertatz der Spareinlagen angelegt werden. Die
Beleihung eines Schiffes (Schiffsbauwerk) darf
einen von der Aufsichtsbehörde für die einzelne
Sparkasse festzusetzenden Betrag im Einzelfall nicht
übersteigen.

(4) Die Sparkasse ist verpflichtet, zur Sicherung aller
durch die Darlehnshypothek, nicht gedeckten im Zu-
sammenhang mit dem Darlehen oder der Hypothek
entstehenden, etwaigen Ansprüche eine Zusatz-
hypothek als Höchstbetragsschiffshypothek in Höhe
von 10 v. H. des Darlehnsbetrages im gleichen Range
mit der Darlehnshypothek eintragen zu lassen. Bei der
Beleihung von Binnenschiffen kann in Ausnahmefäl-
len von der Eintragung einer Zusatzhypothek ganz
oder teilweise abgesehen werden.

(5) Wegen der Besonderheiten des Schiffskreditge-
schäfts hat die Sparkasse die Frage der persönlichen
Kreditwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Schuldners
in jedem Falle einer besonders gründlichen Prüfung
zu unterziehen. Falls die Schiffsbeleihung bei einer
nicht ganz einwandfrei feststellbaren Zuverlässigkeit
des Schuldners allein nicht genügend Sicherheit bietet,
sind weitere Sicherheiten zu verlangen.

1. Als Urkunden dieser Art kommen z. Z. in Betracht:

a) Bei Seeschiffen sowie bei Binnenschiffen in der Auslandsfahrt,
welche die in § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum
Flaggenrechtsgesetz vom 3. 8. 1951 (BGBl. II S. 155) festgelegten
Grenzen der Seefahrt überschreiten, ist nach § 11 der „Ver-
ordnung über Sicherheitsvorrichtungen für Fahrgast- und Fracht-
schiffe“ (Schiffsicherheitsverordnung — SSV —) vom 31. 5. 1955²⁾
(BGBl. II S. 645) wie folgt zu unterscheiden:

aa) Fahrgastschiffe erhalten nach § 11 Abs. 1 SSV ein „Sicher-
heitszeugnis“, dessen Unterlage das Klassifikationszertifikat
der Klassifikationsgesellschaft (bei deutschen Schiffen in der
Regel des Germanischen Lloyd in Hamburg) bildet. Dieses
Zeugnis vertritt zugleich die Stelle des Fahrerlaubnis-
scheins nach § 19 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschriften
für Kauffahrteischiffe, Neudruck 1955 — UVV —.

„Neue Schiffe“ i. S. des § 2 Ziffer 7 SSV, d. h. solche Schiffe,
deren Kiel am oder nach dem 19. November 1952 gelegt ist,
erhalten das Zeugnis nur, wenn sie den Sicherheitsvorschriften
der SSV voll entsprechen. „Vorhandene Schiffe“ i. S. des
§ 2 Ziffer 8 SSV, d. h. Schiffe, die keine „neuen Schiffe“
i. S. der SSV sind, erhalten das Zeugnis auch dann, wenn
sie den Sicherheitsvorschriften noch nicht voll entsprechen,
jedoch mit der Auflage, diese Vorschriften innerhalb einer
bestimmten Frist zu erfüllen.

bb) Frachtschiffe, Frachtschiffe bedürfen eines Fahrerlaubnis-
scheins. Daneben ist nach § 11 Abs. 2 SSV ein „Ausrü-
stungs-Sicherheitszeugnis“ erforderlich.

Zu aa) und bb):

Das Sicherheitszeugnis, der Fahrerlaubnischein und das
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis werden von der See-Berufs-
genossenschaft in Hamburg — SBG — ausgestellt.

cc) Tank-Schiffe, die feuergefährliche Flüssigkeiten in den als
Tank ausgebildeten Laderäumen befördern, bedürfen nach
§ 166 UVV vor ihrer Verwendung für diese Transporte der
Genehmigung der See-Berufsgenossenschaft. Diese Genehmi-
gung wird nicht in einer besonderen Urkunde erteilt, son-
dern ist in dem Fahrerlaubnischein mit enthalten.

B. Beleihungswert**I. Schiffe**

(1) Die Beleihung eines Schiffes richtet sich nach dem Beleihungswert, der von dem für die Kreditbewilligung zuständigen Organ in eigener Verantwortung festzusetzen ist.

Als Grundlage für die Festsetzung dient in der Regel der Verkaufswert, der im Wege der Schätzung durch einen oder mehrere vom Kreditbewilligungsorgan bestellte Sachverständige ermittelt wird. Die Sachverständigen sollen vom Gericht, einer Industrie- oder Handelskammer oder einer sonstigen Behörde vereidigt oder von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassen sein. Bei Neubauten (Abs. 3 Satz 2) kann der Beleihungswert auf Grund des nach Maßgabe des Abs. 3 überprüften Baupreises festgesetzt werden.

(2) Bei der Festsetzung des Verkaufswertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Schiffs (u. a. Material, Bauart, Klasse, Type, Größe, Maschinen, Ausrüstung, Verwendungsart), sein Alter und — soweit feststellbar — der Ertrag zu berücksichtigen, den das Schiff bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer für die Dauer gewähren kann. Für jeden weiteren, dasselbe Schiff betreffenden Beleihungsantrag ist in der Regel eine Neuschätzung (Ergänzungsschätzung) vorzunehmen.

(3) An Stelle des durch Schätzung ermittelten Wertes kann bei Neubauten der zwischen der Werft und dem Auftraggeber vereinbarte, von dem Sachverständigen (Abs. 1 Satz 2 und 3) als angemessen anerkannte Baupreis als Beleihungswert festgesetzt werden.

Als Neubauten gelten Schiffe bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt des Stapellaufs.

(4) Der Festsetzung des Beleihungswertes soll eine Berücksichtigung des Schiffes durch ein Vorstandsmitglied oder einen Kreditsachbearbeiter unter Teilnahme des Sachverständigen vorausgehen.

b) Bei Binnenschiffen

aa) Für alle Binnenschiffe ist ein „Schiffsattest“ (Schiffszeugnis),

bb) für Binnenschiffe, die zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten bestimmt sind, mit Ausnahme der auf der Donau verkehrenden Tankschiffe, ist außerdem ein „Sonderzeugnis“ erforderlich, das durch einen „Vermerk“ auf dem Schiffsattest (Schiffszeugnis) ersetzt werden kann.

Die z. Z. für den Rhein, seine Nebenflüsse und andere Bundeswasserstraßen (Flüsse und Kanäle) geltenden einschlägigen Vorschriften sind in der Verordnung über die Untersuchung der Rhein-Schiffe und -Flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. 4. 1950 (BGBl. I S. 371) nebst Anlage 1 (Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -Flöße, a. a. O. S. 372) und Anlage 2 (Internationale Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen — I. V. —, a. a. O. S. 399) in der Verordnung über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 27. 10. 1952 (BGBl. II S. 973) und in der Verordnung über die Schiffsicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung — BSÜO) vom 18. 7. 1956 (BGBl. II S. 769) enthalten. Nähere Angaben finden sich bei Schreiber „Binnenschiffahrts-Handbuch“ und im „Westdeutschen Schiffsahrts- und Hafenkalender“ (WESKA). Die Verordnung vom 30. 4. 1950 (BGBl. I S. 371) ist durch die Verordnungen vom 18. 1. 1953 (BGBl. II S. 9), vom 15. 6. 1954 (BGBl. II S. 634), vom 9. 4. und 19. 7. 1955 (BGBl. I S. 597 und 761) sowie vom 12. 4. und 12. 7. 1956 (BGBl. II S. 484 und 767) abgeändert worden; an den grundlegenden Bestimmungen hat sich dadurch nichts geändert. Auf der Donau müssen die in Deutschland beheimateten Schiffe ein Donauschifferpatent nach den Vorschriften der Bayerischen Ministerialbekanntmachung vom 31. März 1858 betr. Vorschriften über die Erlangung der bayer. Legitimation zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau (Bayer. Reg. Bl. S. 433) besitzen, das von der Schiffsuntersuchungskommission in Regensburg erteilt wird. Vorschriften über die Sicherheitsanforderungen im einzelnen sind nicht vorhanden. Ein „Sonderzeugnis“ für Tankschiffe gibt es nicht; Motor-tankschiffe werden üblicherweise vom Germanischen Lloyd klassifiziert. Das Klassenzeugnis des Germanischen Lloyd kann als Ersatz des amtlichen Sonderzeugnisses angesehen werden.

Die Schiffsatteste und Sonderzeugnisse werden von den zuständigen Wasser- und Schiffsfahrtpolizeibehörden bzw. von den bei diesen gebildeten Untersuchungskommissionen ausgestellt.

1. Zu a) und b):

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, eine Auskunft der zuständigen Wasser- und Schiffsfahrtpolizeibehörde (Wasser- und Schiffsfahrtsdirektion oder Wasser- und Schiffsahrtsamt), bei Seeschiffen auch der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg oder einer ihrer Bezirksverwaltungen einzuholen.

(5) Die Umstände, die für die Festsetzung des Beleihungswertes durch das Kreditbewilligungsorgan maßgebend gewesen sind, sind aktenkundig zu machen. Das gleiche gilt im Falle des Abs. 2 Satz 2 für die Gründe, aus denen von einer Neuschätzung abgesehen worden ist. Alle die Beleihung betreffenden Unterlagen sind zu den Beleihungsakten zu nehmen.

II. Schiffsbauwerke

(1) Auf die Bewertung eines Schiffsbauwerks sind die Vorschriften des Abschnitts B I sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Darlehen darf nur entsprechend dem Fortschreiten des Baues in Raten ausgezahlt werden. Vor jeder Ratenzahlung ist ein Zwischenbericht des Sachverständigen darüber beizubringen, daß die Bauarbeiten entsprechend fortgeschritten und einwandfrei ausgeführt sind.

(3) Vor Beginn der Ratenzahlungen sind die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel des Darlehensnehmers voll zu verwenden.

(4) Nach Fertigstellung des Schiffsbauwerks und Ableistung der Probefahrt ist von dem Sachverständigen, der an der Probefahrt teilnehmen soll, in einem Schlußgutachten darüber zu berichten, ob sich wertmindernde Mängel gezeigt haben und wie diese sich auf den nach Absatz 1 ermittelten Wert auswirken. Soweit die Mängel nicht behoben werden, ist der Beleihungswert entsprechend herabzusetzen.

C. Beleihungsgrenze und Rangstelle

(1) Die Beleihung darf die Hälfte des Beleihungswertes nicht übersteigen. Hölzerne Schiffe dürfen nur bis zu einem Drittel des Beleihungswertes beleihen werden. Eine Überschreitung der Beleihungsgrenze bis zu 80 v. H des Beleihungswertes ist zulässig, wenn für den überschießenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine andere, leistungsfähige, mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts die volle Gewährleistung übernimmt.

(2) Das Hypotheken-Darlehen soll nur zur ersten Rangstelle gewährt werden. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Kreditbewilligungsorgans. Beleihungen, denen nur Hypotheken-Darlehen der Sparkasse im Range vorgehen, gelten nicht als nachrangig.

(3) Die Zusatzhypothek (Abs. 4) darf die Beleihungsgrenze überschreiten.

(4) Bei gleich- und nachrangigen Beleihungen muß die Eintragung einer Vormerkung gemäß §§ 53 und 77 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499) zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung vor- oder gleichrangiger Schiffshypotheken regelmäßig verlangt werden.

Dies gilt auch für die Zusatzhypothek im Verhältnis zur Darlehenshypothek der Sparkasse.

D. Laufzeit und Tilgung

(1) Das Darlehen darf nur als Abzahlungsdarlehen mit in der Regel gleichmäßigen Abzahlungsbeträgen oder als Tilgungsdarlehen gewährt werden.

(2) Die Laufzeit des Darlehens darf höchstens 12 Jahre betragen. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehens, im Falle der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. Bei Neubauten (B I Abs. 3 Satz 2) darf die Darlehensdauer durch einstimmigen Beschluß des Kreditbewilligungsorgans bis auf höchstens 15 Jahre verlängert werden. Das gleiche gilt für Schiffe, deren Lebensdauer durch einen Umbau, der einem Neubau nahekommt, wesentlich verlängert worden ist.

(3) Der Beginn der Abzahlung (Tilgung) darf bei Neubauten und bei den ihnen nach Abs. 2 Satz 4 gleichzuhandelnden Schiffen bis zur Dauer von 3 Jahren hinausgeschoben werden, wenn die Tilgung des Dar-

lehens während der restlichen Laufzeit durch die Ertragslage des Schiffes gewährleistet ist. Eine Verlängerung der Darlehensdauer (Absatz 2) ist hiermit nicht verbunden.

E. Versicherung

(1) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Schiff (Schiffsbauwerk) zum vollen Wert gegen alle Gefahren, gegen die üblicherweise eine Versicherung genommen wird, und der Reeder (Schiffseigner) gegen Haftpflichtansprüche nach § 485 HGB oder § 53 BSchG bei einem der Sparkasse genehmten, im Inlande zugelassenen Versicherungsunternehmen versichert sind und sich der Versicherer mit Zustimmung des Versicherungsnehmers der Sparkasse gegenüber verpflichtet hat, Zahlungen aus der Versicherung bei Totalschaden bis zur vollen Befriedigung der Sparkasse nur an diese zu leisten.

(2) Bei Schiffsbauwerken genügt nicht eine Sammelversicherung durch die Werft; es ist vielmehr eine besondere Versicherung des Schiffsbauwerks durch den Eigentümer erforderlich.

(3) Der Darlehensnehmer muß ferner nachweisen, daß der Versicherer sich verpflichtet hat, der Sparkasse gegenüber Einwendungen auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499) nicht zu erheben. Die Versicherung soll sich auch darauf erstrecken, daß das beliehene Schiff die Freiheit hat, von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg abzuweichen oder vereinbarte Fahrtgrenzen zu überschreiten.

(4) Die Beleihung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

F. Musterschuldurkunde und Allgemeine Darlehensbedingungen

Die Sparkasse soll die Beleihung unter Verwendung der vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Muster für die Schuldurkunde und die „Allgemeinen Darlehensbedingungen“ durchführen.

— MBl. NW. 1962 S. 420.

7815

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren; hier: Vergütung für die nach § 99 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes beauftragte Stelle oder Personen.

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 2. 1962 — V 408 — 2801

1 Höhe der Vergütung

1.1 Beauftragt die Flurbereinigungsbehörde in einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 99 Abs. 2 FlurbG eine geeignete Stelle oder sachkundige Person mit der Führung von Verhandlungen und der Vorlage des Zusammenlegungsplanes, so ist dem Beauftragten eine Vergütung zu gewähren, die nach der Formel

$$v = (f + t) \times 100$$

errechnet wird.

1.2 In der Formel bedeuten:

v die zu gewährende Vergütung in DM,

f die Fläche des Zusammenlegungsgebietes (Verfahrensfläche) in ha (vgl. 1.3),

t die Anzahl der Verfahrensteilnehmer.

1.3 Bei der Anwendung der Formel ist die gesamte Verfahrensfläche zugrunde zu legen, wenn die tatsächlich ausgetauschten Grundstücke mindestens drei Viertel dieser Fläche ausmachen. Ist das nicht der Fall, dann ist lediglich die Größe der ausgetauschten Grundstücke als Verfahrensfläche anzunehmen.

1.4 Als Mindestvergütung ist ein Betrag von 150 DM je ha der nach 1.3 maßgebenden Fläche zu gewähren, wenn sich bei Anwendung der Formel (1.1) ein geringerer Hektarsatz als 150 DM ergeben würde.

1.5 Leistet der Beauftragte nur einen Teil der ihm nach diesen Bestimmungen obliegenden Aufgaben, so ist die Vergütung entsprechend zu kürzen. Das gleiche gilt, soweit Dienstangehörige der Landeskulturverwaltung, die dem Beauftragten zur Verfügung gestellt worden sind und aus der Staatskasse besoldet werden, Aufgaben des Beauftragten ausführen.

2 Die von dem Beauftragten zu leistenden Arbeiten

2.1 Der Beauftragte ist verpflichtet, das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 91 bis 103 FlurbG, der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26. August 1954 (SMBL. NW. 7815) und den Richtlinien der oberen Flurbereinigungsbehörden zu bearbeiten, soweit die Bearbeitung der einzelnen Vorgänge wegen ihres hoheitsrechtlichen Charakters nicht der Flurbereinigungsbehörde vorbehalten ist.

2.2 Insbesondere ist der Beauftragte verpflichtet,

1. der Flurbereinigungsbehörde jederzeit über den Stand des Verfahrens Auskunft zu erteilen, ihr Einsicht in die Arbeitsunterlagen zu gewähren und ihren Weisungen Folge zu leisten,
2. die erforderlichen Abzeichnungen der Katasterkarten herzustellen und die vorgeschriebenen Nachweise aufzustellen,
3. für die von der Teilnehmergemeinschaft beschlossenen und von der Flurbereinigungsbehörde genehmigten Beitragshebungen die Hebelisten anzufertigen,
4. die Bewertung der Grundstücke nach den Weisungen der Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen,
5. die erforderlichen Vermessungen vornehmen zu lassen,
6. den Zusammenlegungsplan einschließlich des textlichen Teiles aufzustellen und der Flurbereinigungsbehörde vorzulegen,
7. die Ladungen zum Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG vorzubereiten und die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (§ 59 Abs. 3 FlurbG) anzufertigen,
8. an allen von der Flurbereinigungsbehörde anberaumten Terminen teilzunehmen,
9. Beschwerden gegen den bekanntgegebenen Zusammenlegungsplan nach den Weisungen der Flurbereinigungsbehörde auszuräumen und den Flurbereinigungsplan entsprechend zu ändern sowie im Rechtsmittelverfahren entsprechend mitzuwirken,
10. nach der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes die erforderlichen Karten und Verzeichnisse für die Kataster- und Grundbuchberichtigung anzufertigen,
11. nach Abschluß des Verfahrens alle Akten und sonstigen Vorgänge gesondert an die Flurbereinigungsbehörde abzugeben.

2.3 Soweit im Verfahren Kartenzusammendrucke erforderlich werden, werden sie von der oberen Flurbereinigungsbehörde kostenlos hergestellt. Jedoch ist das notwendige Lichtpauspapier von dem Beauftragten zu stellen.

3 Auszahlung der Vergütung

3.1 Auf die Vergütung können an den Beauftragten nach dem Stand der Arbeiten Abschlagszahlungen geleistet werden, und zwar:

30% nach der Prüfung der Nachweise für den Altbesitz (Flächennachweis, Besitzstands- und Schätznachweis, Teilnehmernachweis),

50% nach der Genehmigung des Zusammenlegungsplanes durch die obere Flurbereinigungsbehörde.

- 10% nach der Vorlage der verbliebenen Beschwerden gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan an die Spruchstelle für Flurbereinigung.
- 3.2 Der Berechnung der ersten Abschlagszahlung (3.1) werden die Verfahrensfläche und die Anzahl der Beteiligten im Zeitpunkt der Anordnung des Verfahrens zugrunde gelegt.
- 3.3 Die Auszahlung der restlichen Vergütung erfolgt nach der Endabrechnung. Diese ist unverzüglich nach der Prüfung der Unterlagen für die Kataster- und Grundbuchberichtigung vorzunehmen.

4 Werkvertrag

In dem mit dem Beauftragten zu schließenden Werkvertrag sind die nach Nr. 1 in Frage kommende Vergütung und die nach Nr. 2 zu leistenden Arbeiten zu vereinbaren.

5 Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Soweit in den anhängigen Verfahren bereits Vergütungen vereinbart worden sind, verbleibt es bei diesen Vereinbarungen.

— MBl. NW. 1962 S. 422.

8053

Strahlenschutz;

hier: Kernstrahlungsmeßgeräte bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 2. 1962 — III A 5 — 8950.2 — III Nr. 8'62

1. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben durch Dienstanweisung sicherzustellen, daß die bei ihnen vorhandenen Kernstrahlungsmeßgeräte
 - a) nur von namentlich bestimmten, im Umgang mit den Geräten erfahrenen Bediensteten benutzt werden;
 - b) auch außerhalb der Dienstzeit für besondere Einsätze (z. B. Unfälle, Verlust radioaktiver Stoffe) zur Verfügung stehen;
 - c) jederzeit einsatzbereit sind (z. B. ausreichende Batteriespannung) bzw. notwendige Reparaturen unverzüglich veranlaßt werden.
2. Wegen der Vornahme von Reparaturen und der Bestellung von Ersatzteilen wenden sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an die nachfolgend genannten Stellen:
 - a) für Geräte vom Typ Frieseke & Hoepfner FH 40, FH 40 Tv, FH 39 und FH 390:
Firma Elektrophysik Dr. Stephan
Bad Godesberg
Plittersdorfer Straße 72
 - b) für Geräte vom Typ Graetz X—50:
Firma Graetz Raytronik GmbH.
Altena (Westf.)
Graetzstraße
 - c) für Geräte vom Typ Jordan-Monitor AGB—10KG—SR:
Firma Albert Knott
München 23
Muffatstraße 8
 - d) für Geräte vom Typ EKCO N—555:
Firma Alfred Neye
Darmstadt
Elisabethenstraße 17
 - e) für Geräte vom Typ Aspor:
Firma Albert Speck GmbH.
Pforzheim
Kronprinzenstraße 28

3. Die bei einzelnen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern vorhandenen Geräte vom Typ Jordan-Monitor AGB—10KG—SR und EKCO N—555 sollen allen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern des betreffenden Regierungsbezirkes zur Verfügung stehen. Die Regierungspräsidenten regeln das Entleihen der Geräte durch Rundverfügung innerhalb ihres Bezirkes. Dabei soll vorgeschrieben werden, bei jeder Geräteübergabe (Ausgabe oder Rückgabe) eine Funktionsprüfung durchzuführen, deren Ergebnis schriftlich festzuhalten ist. Eine entsprechende Regelung kann auch für die Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte getroffen werden.
4. Mein Runderlaß vom 11. 12. 1959 — (n. v.) — III B 7 — 1701 — (III B 144'59) — wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und
Staatlichen Gewerbeärzte;

nachrichtlich:

an die Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBl. NW. 1962 S. 423.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung Lokalkomitee

des 79. Deutschen Katholikentages e. V. Hannover

Bek. d. Innenministers v. 23. 1. 1962 —
I C 3'24 — 13.124

Ich habe dem Lokalkomitee des 79. Deutschen Katholikentages e. V. in Hannover, Georgstraße 50, die Genehmigung erteilt, bis zum 1. Mai 1962 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen zugelassen.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur zur Vorbereitung und Durchführung des 79. Deutschen Katholikentages in Hannover verwendet werden.

— MBl. NW. 1962 S. 423.

Finanzminister

Richtlinien für die Veräußerung von Liegenschaften des Landes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 2. 1962 —
VS 2155 — 258'62 — III B 2

Die Landesregierung ist gemäß § 89 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. 6. 1956 (BGBl. I, S. 523) gehalten, breiten Kreisen der Bevölkerung Eigentum an Grund und Boden zu angemessenen Preisen zu verschaffen, um den sozialen Wohnungsbau, namentlich die Errichtung von Familienheimen, zu ermöglichen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele werden dafür geeignete und für Zwecke des Landes entbehrliche Liegenschaften zu besonders günstigen Bedingungen veräußert. Die Veräußerung kann auch zur Errichtung ländlicher Nebenerwerbsstellen in der Größe von Kleinsiedlungen erfolgen.

Unter Hinweis auf die Kap. 1463 Tit. 70, 71, 77 und bei Kap. 1026 Tit. 70 im Haushaltsplan 1962 ausgebrachten Haushaltsvermerke werden hierzu im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten folgende Richtlinien erlassen:

1 Veräußerung an Einzelpersonen

- 1.1 Liegenschaften, die ihrer Größe nach für eine Bebauung mit Einzelhäusern in Betracht kommen, sind vorzugsweise an natürliche Personen mit der Maß-

gabe zu veräußern, daß auf den vom Land erworbenen Grundstücken Gebäude des sozialen Wohnungsbaues, namentlich Familienheime im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sowie Eigentumswohnungen oder auch ländliche Nebenerwerbsstellen in der Größe von Kleinsiedlungen, innerhalb von drei Jahren nach Auflassung errichtet werden.

- 1.2 Bewerbern aus dem in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Personenkreis gebührt der Vorrang. Bei mehreren gleichrangigen Bewerbern haben die in § 1 Abs. 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes aufgeführten Personengruppen und Schwerkriegsbeschädigte den Vorrang. Im übrigen gebührt demjenigen der Vorrang, der die größere Zahl unterhaltsberechtigter Kinder hat.
- 1.3 Bei den nach 1.2 gleichberechtigten Personen erhält derjenige den Vorrang, der ein Familienheim zu errichten beabsichtigt.
- 1.4 Der Erwerber muß sich verpflichten,
 - a) nicht eigengenutzte Eigentumswohnungen alsbald an Einzelbewerber weiter zu veräußern,
 - b) im Falle einer Weiterveräußerung des von ihm erworbenen Grundstücks oder einer Eigentumswohnung mit dem Erwerber angemessene Bedingungen zu vereinbaren, insbesondere als Wert des Grundstücks keinen höheren als den von ihm an das Land gezahlten Kaufpreis zuzüglich Erschließungskosten sowie sonstiger Nebenkosten einschließlich Zinsen zugrundelegen,
 - c) bei der Auswahl der Bewerber [a) und b)] den in 1.2 genannten Personenkreis zu bevorzugen,
 - d) dem zuständigen Regierungspräsidenten zum Zwecke der Überprüfung die Verkaufsfälle anzuzeigen und auf Verlangen im Einzelfall Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

2 Veräußerung an Unternehmen

- 2.1 Liegenschaften größeren Flächenumfanges sind an Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, Organe der staatlichen Wohnungspolitik oder ländliche Siedlungsträger mit der Maßgabe zu veräußern, daß auf den Grundstücken Gebäude des sozialen Wohnungsbaues, überwiegend Wohnungen in Form von Familienheimen oder Eigentumswohnungen, innerhalb von drei Jahren nach Auflassung errichtet werden. Liegenschaften größeren Umfangs, die für eine Bebauung im Rahmen der ländlichen Siedlung geeignet sind, können an ländliche Siedlungsträger mit der Maßgabe veräußert werden, daß auf den Grundstücken Nebenerwerbsstellen in der Größe von Kleinsiedlungen errichtet werden. Die Bauvorhaben sollen den Zielsetzungen neuzeitlichen Städtebaues entsprechen.
- 2.2 Unter mehreren Bewerbern gebührt demjenigen der Vorrang, der sich in weitestem Umfang verpflichtet, Familienheime und Gebäude mit Eigentumswohnungen zu errichten oder errichten zu lassen.
- 2.3 Die Unternehmen müssen sich verpflichten, die zu errichtenden Familienheime und Eigentumswohnungen alsbald an Einzelpersonen weiter zu veräußern und dabei die in Ziff. 1.4 a)–d) enthaltenen Auflagen zu erfüllen.

3 Kaufpreis

- 3.1 Bei der Veräußerung eines Grundstücks durch das Land ist vom Verkehrswert im Zeitpunkt des Verkaufs auszugehen. Wertsteigerungen, die sich aus der vom Erwerber beabsichtigten Verwendung ergeben, bleiben außer Betracht. Der Verkehrswert ist nach der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken vom 7. August 1961 (BGBl. I, S. 1183) in Verbindung mit den Richtlinien für die Ermittlung des Wertes beim An- und Verkauf von Grundstücken im Verkehr mit Bundesbehörden vom 16. 4. 1955 (MinBlFin 1955 S. 298), die nach dem Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 8. 1955 auch für den Bereich der Staatshochbauverwaltung des Landes gelten, durch das zuständige Staatshochbauamt zu ermitteln.

3.2 Der Kaufpreis kann zur Erzielung tragbarer Mieten und Lasten um bis zu 30 v. H. des ermittelten Verkehrswertes gesenkt werden. Dies gilt nicht für die Veräußerung von Grundstücken, die in den in der Anlage zur Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 436) in der Fassung vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 361) aufgeführten Gebieten mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit belegen sind. Als Anhalt für die Senkung des Kaufpreises im einzelnen gilt die als Anlage beigefügte Tabelle.

Anlag

3.3 Werden Teile des Kaufgegenstandes anderen Zwecken als denen des sozialen Wohnungsbaues und der mit ihm verbundenen städtebaulichen Maßnahmen zugeführt, so ist für diese Grundstücksflächen der volle Verkehrswert zu zahlen. Eine entsprechende Verpflichtung des Erwerbers ist im Kaufvertrag für die Fälle vorzusehen, in denen bei Abschluß des Kaufvertrages der Umfang der Bebauung für den sozialen Wohnungsbau noch nicht endgültig feststeht.

4 Zahlung des Kaufpreises; Auflassung

- 4.1 Der Kaufpreis ist grundsätzlich Zug um Zug bei Auflassung zu zahlen.
- 4.2 Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, auf begründeten Antrag die Zahlung des Kaufpreises in der Weise zu vereinbaren, daß in der Regel ein Drittel des Kaufpreises bei Auflassung und der Rest innerhalb von vier Jahren gezahlt werden. Das Restkaufgeld ist in Höhe des bei Abschluß des Kaufvertrages geltenden Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die restliche Kaufpreisforderung ist durch Eintragung eines Grundpfandrechts oder in sonstiger Weise zu sichern. Den zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundpfandrechten ist der Vorrang einzuräumen (§ 89 Abs. 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes). Bei Veräußerung an Unternehmen bedarf die Stundung des Kaufpreises der Zustimmung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 4.3 Die Auflassungserklärung ist erst abzugeben, wenn der Erwerber nachweist, daß das Grundstück nach dem Bebauungsplan gemäß der in den Ziff. 1 und 2 genannten Zweckbestimmung bebaut werden darf, oder wenn er die Genehmigung seines dieser Zweckbestimmung entsprechenden Bauvorhabens vorlegt.

5 Erwerbsnebenkosten

Alle im Zusammenhang mit dem Grunderwerb und der Bestellung und Löschung dinglicher Sicherungen zugunsten des Landes entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Grundstückserwerbers.

6 Wiederkaufsrecht, Vertragsstrafe

- 6.1 Für das Land ist ein Wiederkaufsrecht gemäß §§ 497 ff. BGB zu vereinbaren. Das Land soll zur Ausübung des Wiederkaufsrechts berechtigt werden, wenn auf dem von ihm zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues veräußerten Grundstück ein Gebäude im Rahmen der Zweckbestimmung der Ziff. 1 und 2 nicht oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Auflassung errichtet wird sowie für den Fall, daß der Erwerber die ihm nach Ziff. 1.4 oder 2.3 obliegenden Pflichten verletzt.
- 6.11 Der Preis, zu welchem das Grundstück verkauft worden ist, gilt auch für den Wiederkauf.
- 6.12 Die Kosten des Wiederkaufs hat der Wiederverkäufer zu tragen.
- 6.2 Ferner ist zu vereinbaren, daß das Land für den Fall des Wiederkaufs auf das Grundstück gemachte Verwendung gemäß § 500 BGB zu ersetzen hat, soweit der Wert des Grundstücks zur Zeit der Ausübung des Wiederkaufsrechts durch diese Verwendungen erhöht ist; auszuschließen ist jedoch eine Verpflichtung des Landes, Bauwerke zu entschädigen, die der Zweckbestimmung des Kaufvertrages nicht entsprechen.
- 6.3 Im übrigen ist im Kaufvertrag für das Land das Recht vorzubehalten, anstelle eines ihm zustehen-

den Wiederkaufsrechts eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Kaufpreises zu verlangen.

- 6.4 Der für den Fall der Ausübung des Wiederkaufsrechts entstehende Anspruch des Landes auf Übertragung des Grundstücks ist durch Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch zu sichern. Bei Unternehmen, die einer regelmäßigen Prüfung unterliegen, soll von dieser Eintragung abgesehen werden.

7 Bestellung von Erbbaurechten

Die vorstehenden Bestimmungen sind bei der Bestellung eines Erbbaurechtes sinngemäß anzuwenden; der Veräußerung ist regelmäßig der Vorzug zu geben.

8 Grundstückstausch

Bei Grundstückspartellen, für die sich infolge ihrer Lage oder Beschaffenheit oder wegen der Höhe des Kaufpreises kein Bewerber aus dem Personenkreis in den Ziff. 1 und 2 findet, ist anzustreben, sie gegen anderes für den sozialen Wohnungsbau geeignetes Bauland zum Verkehrswert zu tauschen.

9 Verfahren

- 9.1 Die Durchführung des Verkaufs obliegt den Regierungspräsidenten. Sie haben Kaufinteressenten sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einsicht in die aufgestellten Listen zu gewähren. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die in den Listen enthaltenen Grundstücke zunächst noch auf die Entbehrlichkeit für Zwecke des Landes überprüft werden müssen und daß die Eignung als Bauland nicht geprüft worden ist. Die Entbehrlichkeit haben die Regierungspräsidenten in eigener Zuständigkeit für solche Grundstücke beschleunigt zu prüfen, für die sich ernsthaft Bewerber melden.

- 9.2 Fälle, in denen die Beurteilung der Entbehrlichkeit zweifelhaft ist, oder Fälle von besonderer Bedeutung sind dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit eingehender Stellungnahme vorzulegen. Die Bewerber sind von der Vorlage zu benachrichtigen.

Anlage zu Ziff. 3.2 der Richtlinien

Verkehrswert je qm in DM	Senkung des Kaufpreises in v. H.
bis 10	—
11	6
12	12

Verkehrswert je qm
in DM

Senkung des Kaufpreises
in v. H.

13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18
19	19
20	20
21	21
22	22
23	23
24	24
25	25
26	26
27	27
28	28
29	29
30	30
über 30	ebenfalls 30

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1962 S. 423.

Vermessungspunktanweisung II vom 1. Oktober 1960

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 13. 2. 1962 — II C 3 — 42.12

In den Rechenschemata auf S. 92 oben und auf S. 104 der Vermessungspunktanweisung II sind in den Spalten 3, 6 und 7 die Zeilen 1 und 3 zu vertauschen.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1961 — I F 2/23 — 42.12 (MBl. NW. S. 774; SMBl. NW. 71341).

An das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen,
die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
sonstigen behördlichen Vermessungsstellen,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

— MBl. NW. 1962 S. 425.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9.20 DM.